



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Reisekosten 2014

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Allgemeines | 4 Verpflegungsmehraufwand |
| 2 Die erste Tätigkeitsstätte | 4.1 Höhe der Pauschalen |
| 2.1 Bedeutung | 4.2 Dreimonatsfrist |
| 2.2 Ortsfeste betriebliche Einrichtung | 5 Übernachtungskosten |
| 2.3 Zuordnung durch Arbeitgeber | 6 Reisenebenkosten |
| 2.4 Quantitative Zuordnungskriterien | 7 Arbeitgeber erstattet Reisekosten |
| 2.5 Sammelpunkte und weiträumige Arbeitsgebiete | 8 Gemischt veranlasste Reisen |
| 3 Fahrkosten | 9 Was umsatzsteuerlich zu beachten ist |
| 3.1 Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel | 10 Reisekosten-ABC |
| 3.2 Nutzung des privaten Fahrzeugs | 11 Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung ab 2014 |

1 Allgemeines

Ab dem 01.01.2014 gilt ein grundlegend neues Reisekostenrecht. Dieses Merkblatt erklärt Ihnen, wann eine **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** vorliegt (bei der Sie viele Kosten in der Steuererklärung abrechnen können) und wann ein **Einsatz an einer ersten Tätigkeitsstätte** angenommen werden muss, für den Sie nur die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen können. Durch die geänderte Rechtsprechung, die von der Finanzverwaltung übernommen wurde, haben sich die **steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten** bei Reisen mittlerweile deutlich verbessert: Nun können Reisekosten auch dann Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein, wenn eine Reise neben beruflichen auch private Elemente enthält. Wird beispielsweise der Urlaub mit einer Dienstreise verbunden oder werden an einen Fachkongress ein paar freie Tage zur Entspannung angehängt, lassen sich die Aufwendungen zum Teil geltend machen.

Zu den **Reisekosten** zählen die folgenden Aufwendungen, wenn diese durch eine beruflich zumindest mitveranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers oder Selbständigen entstehen:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Eine **Auswärtstätigkeit** liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer oder Selbständiger vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Wichtigstes Kriterium ist also die erste Tätigkeitsstätte (siehe Punkt 2).

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat seine Wohnung und erste Tätigkeitsstätte in Köln. Er hat einen Arbeitsauftrag in Düsseldorf zu erledigen.

Der Arbeitnehmer ist außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig geworden. Infolgedessen greifen bei ihm die Reisekostengrundsätze.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen Auskunft über sämtliche steuerlichen Aspekte,

- von der Abgrenzung einer privat veranlassten von einer dienstlich notwendigen Reise
- über die aktuelle Behandlung von gemischten (privat und beruflich veranlassten) Aufwendungen
- bis hin zu den Besonderheiten beim Frühstück im Hotel.

Die gleichen Regeln gelten übrigens für Selbständige (Unternehmer, Freiberufler, Landwirte), die statt Werbungskosten für ihre Geschäftsreise Betriebsausgaben absetzen.

Hinweis

Bei einer Dienstreise besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaften. Die Versicherungsprämien gehören nicht zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber allein aus dem Vertrag berechtigt ist. Sämtliche Bar- oder Sachleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerfrei.

Versicherungsschutz besteht allerdings nicht „rund um die Uhr“. Versichert sind vielmehr lediglich solche Tätigkeiten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis rechtlich wesentlich zusammenhängen. Auch wenn private Unternehmungen bereits im Rahmen der Einladung zu einer Dienstreise als eigener Programmpunkt aufgenommen werden, begründet dies allein keinen sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Teilnahme. Ebenso ist für die Frage des Versicherungsschutzes nicht maßgeblich, ob die Teilnahme an einer unterhaltenden Veranstaltung aufgrund der Erwartungshaltung, auf Wunsch oder gar auf Weisung des Arbeitgebers erfolgt. Andernfalls läge es in der Hand des jeweiligen Unternehmers, den Unfallversicherungsschutz auf unversicherte Tätigkeiten auszuweiten.

2 Die erste Tätigkeitsstätte

2.1 Bedeutung

Der bisherige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wurde im Einkommensteuergesetz ab dem 01.01.2014 durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Zudem wurden die **gesetzlichen Voraussetzungen** vollkommen neu definiert, nach denen sich eine erste Tätigkeitsstätte bestimmt.

Für Sie als Erwerbstätiger ist es steuerlich von äußerst hoher Bedeutung, **ob und wo Sie eine erste Tätigkeitsstätte** im Sinne des Einkommensteuergesetzes begründen. Denn für Einsätze an einer ersten Tätigkeitsstätte können Sie **keine Reisekosten** wie etwa Verpflegungsmehraufwendungen oder Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer in der Steuererklärung geltend machen (bzw. sich steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen). Vielmehr können Sie die Fahrtkosten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte **nur in Höhe der Entfernungspauschale** (0,30 € pro Entfernungskilometer, zudem Deckelung bei 4.500 € pro Jahr bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) abziehen. Sofern Sie einen Firmenwagen für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nutzen, müssen Sie hierfür zudem einen geldwerten Vorteil versteuern.

Hinweis

Steuerlich günstig ist es, wenn Sie gar keine erste Tätigkeitsstätte im steuerlichen Sinne begründen oder wenn Sie häufig außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig sind.

2.2 Ortsfeste betriebliche Einrichtung

Eine erste Tätigkeitsstätte kann ab 2014 nur eine **orts-feste betriebliche Einrichtung**

- des Arbeitgebers,
 - eines **verbundenen Unternehmens** (beispielsweise der Tochtergesellschaft) oder
 - eines **vom Arbeitgeber bestimmten Dritten** (etwa eines Kunden oder Entleihers)
- sein.

Hinweis

Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe **sind daher keine** erste Tätigkeitsstätte. Das gilt auch für das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers („Home-Office“). Falls das Finanzamt diese Orte bei Ihnen ab 2014 als erste Tätigkeitsstätte einstufen sollte, können Sie **dagegen vorgehen, indem Sie sich auf die neue Rechtslage berufen. Das neue Recht regelt zudem, dass** Arbeitnehmer je Dienstverhältnis nur maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben **können**.

2.3 Zuordnung durch Arbeitgeber

Ob Sie eine erste Tätigkeitsstätte haben, richtet sich ab 2014 primär nach den **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** Ihres Arbeitgebers, das heißt: Ortsfeste betriebliche Einrichtungen können nur dann eine erste Tätigkeitsstätte sein, wenn Sie als Arbeitnehmer auch dorthin **zugeordnet** wurden. Ob eine solche Zuordnung vorliegt, müssen die Finanzämter künftig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen prüfen sowie nach ergänzenden Absprachen und Weisungen (mehr dazu unter Punkt 2.3.1).

Die Tatsache, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einer bestimmten Tätigkeitsstätte zugeordnet hat, genügt allein jedoch nicht zur Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte. Es muss hinzukommen, dass der Arbeitgeber diese Zuordnung auch **dauerhaft** vorgenommen hat (siehe hierzu Punkt 2.3.2).

2.3.1 Dienst- und arbeitsrechtliche Zuordnung

Arbeitgeber können nach der neuen Rechtslage relativ frei bestimmen, welchen Ort sie dem Arbeitnehmer als erste Tätigkeitsstätte zuordnen. Allerdings darf die Zuordnung nicht **völlig losgelöst** vom beabsichtigten Einsatzort sein. Das Bundesfinanzministerium setzt für die steuerliche Anerkennung der arbeitgeberseitigen Zuordnung voraus, dass der Arbeitnehmer an dem zugeordneten Ort zumindest **in einem ganz geringen Umfang** tätig werden soll (indem er dort beispielsweise Auftragsbestätigungen abholt).

Beispiel

Der Arbeitgeber ordnet den Arbeitnehmer einer Betriebsstätte zu. Tatsächlich werden dort aber nur die Personalak-

ten des Arbeitnehmers geführt, tätig wird dieser nur in einer ganz anderen Betriebsstätte.

Lösung

Das Finanzamt erkennt die Betriebsstätte nicht als erste Tätigkeitsstätte an, da der Arbeitnehmer dort **überhaupt nicht tätig** ist. Die Zuordnung des Arbeitgebers „auf dem Papier“ hat somit keine steuerliche Bedeutung.

Damit die dienst- und arbeitsrechtliche Zuordnung des Arbeitnehmers vom Finanzamt anerkannt wird, muss sie zudem **eindeutig dokumentiert** werden. Folgende Nachweise erkennen die Finanzämter unter anderem an:

- Regelungen im Arbeits- oder Tarifvertrag
- Protokollnotizen
- dienstrechtliche Verfügungen
- Einsatzpläne
- Reiserichtlinien
- Reisekostenabrechnungen
- Organigramme des Arbeitgebers

Auf eine dauerhafte Zuordnung des Arbeitnehmers an eine bestimmte Tätigkeitsstätte können die Finanzämter auch aus dem Umstand schließen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für dortige Einsätze **keine Reisekosten** gezahlt hat oder für die Fahrten dorthin **geldwerte Vorteile** (bei Dienstwagennutzung) besteuert hat.

Hinweis

Die Entscheidung, ob bzw. wo der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers dienst- oder arbeitsrechtlich festlegt, kann durchaus von **steuerstrategischen Überlegungen** geleitet sein. Arbeitgeber sollten einzelfallabhängig - und am besten zusammen mit ihrem Steuerberater - überprüfen, ob bzw. in welchem Fall eine Zuordnungsentscheidung überhaupt steuerlich sinnvoll für ihre Arbeitnehmer ist. Trifft der Arbeitgeber keine Zuordnungsentscheidung, wird die erste Tätigkeitsstätte nach sogenannten quantitativen Kriterien des Einkommensteuergesetzes bestimmt (mehr dazu unter Punkt 2.4).

2.3.2 Dauerhaftigkeit der Zuordnung

Eine erste Tätigkeitsstätte infolge der Zuordnung durch den Arbeitgeber liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer sie **dauerhaft** getroffen hat. Hiervon geht das Einkommensteuergesetz insbesondere dann aus, wenn

- der Arbeitnehmer unbefristet,
- für die komplette Dauer des (unbefristeten oder befristeten) Dienstverhältnisses oder
- über einen Zeitraum von 48 Monaten

an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Beispiel

Ein Architekt wurde befristet angestellt. Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses hat ihn sein Arbeitgeber einem bestimmten Tätigkeitsort zugeordnet.

Lösung

Da der Architekt für die gesamte Dauer seines befristeten Dienstverhältnisses einem Ort zugeordnet worden ist, hat er dort seine erste Tätigkeitsstätte.

Hinweis

Wenn der Arbeitgeber Sie nur vorübergehend einem Einsatzort zugeordnet hat, führt dies nicht dazu, dass Sie an diesem Ort eine erste Tätigkeitsstätte begründen.

2.4 Quantitative Zuordnungskriterien

Sofern der Arbeitgeber eine Tätigkeitsstätte nicht dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt hat oder die Zuordnung nicht eindeutig ist, „zündet“ das Einkommensteuergesetz die **nächste Prüfungsstufe**: Dann müssen die Finanzämter anhand des **zeitlichen Umfangs** der Arbeitseinsätze des Arbeitnehmers prüfen, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt (quantitative Zuordnungskriterien).

Das Gesetz bestimmt, dass eine erste Tätigkeitsstätte in diesem Fall an dem Ort anzunehmen ist, an dem der Arbeitnehmer

- typischerweise **arbeitstäglich**,
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- je Arbeitswoche mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll.

Diese an der Arbeitsdauer ausgerichtete Betrachtung setzt ebenfalls einen **dauerhaften Einsatz** voraus. Zudem ist hier (anders als bei der arbeitgeberseitigen Zuordnung an eine Tätigkeitsstätte, siehe Punkt 2.3.1) erforderlich, dass der Arbeitnehmer an den Einsatzorten auch seine **eigentlichen beruflichen Tätigkeiten** ausübt. Deshalb kann eine Arbeitsstätte beispielsweise keine erste Tätigkeitsstätte sein, wenn der Arbeitnehmer dort zwar **typischerweise arbeitstäglich** tätig wird, jedoch nur sein Firmenfahrzeug abholt.

Beispiel

Ein Monteur wurde von seinem Arbeitgeber keiner betrieblichen Einrichtung zugeordnet. Er holt aber täglich sein Arbeitsgerät auf dem Firmengelände in Regensburg ab.

Lösung

Der Arbeitnehmer sucht den Ort zwar arbeitstäglich auf, hat dort aber nach den quantitativen Kriterien keine erste Tätigkeitsstätte, weil er dort nicht seinem eigentlichen Beruf nachgeht, sondern nur vorbereitende Tätigkeiten ausübt.

Wenn Arbeitnehmer an mehreren Orten tätig sind, die alle die quantitativen Kriterien erfüllen (beispielsweise Einsatz an zwei Orten je Woche mit jeweils zwei bzw. drei vollen Arbeitstagen), kann **der Arbeitgeber** einen Ort als erste Tätigkeitsstätte bestimmen. Ohne eine solche Bestimmung gilt diejenige Arbeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte, die **der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt**.

Hinweis

Diese gesetzliche Regelung ist durchaus arbeitnehmerfreundlich, denn die Fahrten zu den weiter entfernt liegenden Einsatzorten kann der Arbeitnehmer dann nach Reisekostengrundsätzen (0,30 € pro gefahrenem Kilometer, ggf. Verpflegungsmehraufwand) abrechnen. Daher kann es sich lohnen, wenn der Arbeitgeber keine Bestimmung zum Arbeitsort trifft.

2.5 Sammelpunkte und weiträumige Arbeitsgebiete

Wenn Arbeitnehmer nach den vorgenannten Kriterien (also durch arbeitgeberseitige Zuordnung oder quantitative Kriterien) **keine erste Tätigkeitsstätte** haben, bedeutet dies noch nicht, dass sie stets sämtliche berufliche Fahrten nach Reisekostengrundsätzen abrechnen dürfen. Denn muss der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers arbeitstäglich einen sogenannten **Sammelpunkt** aufsuchen wie etwa ein Busdepot, einen Fährhafen oder einen Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, so dürfen die **Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesen Orten** nur mit der Entfernungspauschale abgerechnet werden (obwohl keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt!). Denn das Gesetz fordert, dass diese Fahrten „wie“ Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte behandelt werden.

Hinweis

Kein steuerlich nachteiliger Sammelpunkt liegt hingegen vor, wenn sich Arbeitnehmer an einem „privat organisierten“ Ort treffen, um von dort eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Denn in diesem Fall hat der Arbeitgeber diesen Ort nicht bestimmt, so dass die Fahrten dorthin nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden dürfen.

Die gute Nachricht für Arbeitnehmer ist, dass die Sammelpunktregelung nur den Abzug der Fahrtkosten einschränkt. Für die **anderen Kostenarten** liegt weiterhin eine **auswärtige berufliche Tätigkeit** vor, so dass Arbeitnehmer auch bei Sammelpunkten **Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** zustehen.

Beispiel

Ein Busfahrer muss arbeitstäglich 30 km von seiner Wohnung zu seinem Busdepot fahren, um dort seinen Bus entgegenzunehmen. Er verlässt morgens um 6 Uhr die Wohnung und kehrt um 16 Uhr zurück.

Lösung

Die Fahrten zum Depot dürfen nur mit der **Entfernungspauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer, somit mit 9 € täglich als Werbungskosten abgerechnet werden. Gleichwohl darf der Arbeitnehmer pro Tag einen **Verpflegungsmehraufwand von 12 €** geltend machen, da er sich ganztätig außerhalb einer ersten Tätigkeitsstätte aufhält.

Diese Fahrtkostenkappung greift auch dann, wenn der Arbeitnehmer arbeitstäglich auf Weisung seines Arbeitgebers ein **weiträumiges Tätigkeitsgebiet** aufsuchen soll. Auch dann darf er für diese Fahrten nur die Entfernungspauschale abziehen. Von dieser Regelung sind insbesondere **Hafen- und Forstarbeiter oder Zusteller** betroffen. Der Abzug von Verpflegungspauschalen und Übernachtungskosten bleibt allerdings auch in diesen Fällen erlaubt.

Hinweis

Das Bundesfinanzministerium hat allerdings ausdrücklich erklärt, dass Schornsteinfeger sowie Bezirksleiter und Vertriebsmitarbeiter, die verschiedene Niederlassungen betreuen, oder mobile Pflegekräfte, die verschiedene Personen zuhause betreuen, nicht von der Fahrtkostenkappung betroffen sind. Das heißt: Sie können ihre Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen abrechnen.

3 Fahrtkosten

Unter Fahrtkosten versteht man die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Ähnlich sieht es beim Selbständigen (Unternehmer, Freiberufler) aus, der Betriebsausgaben für seine Geschäftsreisen geltend macht.

3.1 Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel

Benutzen Sie ein öffentliches Beförderungsmittel (beispielsweise die Bahn oder das Taxi), dann wird der entrichtete Fahrpreis berücksichtigt. Wurden Zuschläge gezahlt, so sind diese ebenfalls anzusetzen.

3.2 Nutzung des privaten Fahrzeugs

Hier können Sie zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen:

3.2.1 Tatsächliche Kosten

Fällt Ihre Wahl auf den Ansatz der tatsächlichen Kosten, müssen Sie den Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs ansetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht.

Hier müssen somit die

- Gesamtkosten des Fahrzeugs,
 - die Jahresfahrleistung und
 - die beruflich gefahrenen Kilometer
- ermittelt werden.

Zu den Gesamtkosten eines Fahrzeugs rechnen dabei

- die Betriebsstoffkosten,
- die Wartungs- und Reparaturkosten,
- die Kosten einer Garage am Wohnort,
- die Kfz-Steuer,
- Aufwendungen für die Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- die Absetzungen für Abnutzung,
- Zinsen für ein Darlehen, das für die Anschaffung des Pkw aufgenommen worden ist, sowie
- die Aufwendungen infolge von Verkehrsunfällen.

Nutzen Sie ein geleastes Kfz, so gehört auch eine Leasingsonderzahlung im Kalenderjahr der Zahlung in voller Höhe zu den Gesamtkosten.

Demgegenüber gehören nicht zu den Gesamtkosten

- die Park- und Straßenbenutzungsgebühren,
- Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen sowie
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Der Berechnung der Abschreibungen ist eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat sich am 01.01.2007 einen Pkw angeschafft. Der Bruttokaufpreis beträgt 24.000 €

Als Nutzungsdauer ist ein Zeitraum von sechs Jahren anzusetzen. Damit ergibt sich eine jährliche Abschreibung von 4.000 €, die bei den Gesamtkosten zu berücksichtigen ist.

3.2.2 Pauschale Kilometersätze

Entscheiden Sie sich für die pauschalen Kilometersätze, so werden ab 2014 berücksichtigt

- bei einem PKW 0,30 € je gefahrenem Kilometer,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 € je gefahrenem Kilometer.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist an fünf Tagen auswärtig (von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte) tätig. Die Entfernung zu seiner Auswärtstätigkeit beträgt 20 km. Er nutzt seinen privaten Pkw.

Er kann Werbungskosten wie folgt geltend machen:

$5 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ €} \times 20 \text{ km} \times 2 = 60 \text{ €}$

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist an fünf Tagen auswärtig (von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte) tätig. Die Entfernung zu seiner Auswärtstätigkeit beträgt 8 km. Er nutzt sein privates Fahrrad.

Er kann Werbungskosten wie folgt geltend machen:

$$5 \text{ Tage} \times 0,05 \text{ €} \times 8 \text{ km} \times 2 = 4 \text{ €}$$

Hinweis

Neben den Kilometersätzen können Sie auch etwaige außergewöhnliche Kosten ansetzen, wenn diese Ihnen durch Fahrten entstanden sind, für die Sie die Kilometersätze angesetzt haben.

Die als Reisekosten erfassten Fahrtkosten können Sie als Werbungskosten abziehen, soweit sie Ihnen nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind.

Hinweis

Die mühevoll Berechnung der tatsächlichen Fahrzeugaufwendungen statt des Ansatzes der Kilometerpauschalen lohnt sich insbesondere bei einem kostenintensiven Modell (teurer Kaufpreis und hohe Unterhaltungsaufwendungen).

4 Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungskosten während Auswärtstätigkeiten können Sie nur in Höhe von Pauschalen geltend machen (sogenannte Verpflegungsmehraufwendungen); die tatsächlichen Kosten können Sie leider nicht ansetzen.

Hinweis

Die Pauschalen können Sie als Arbeitnehmer entweder als Werbungskosten abziehen oder sich vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen.

4.1 Höhe der Pauschalen

Ab 01.01.2014 gelten neue abziehbare Beträge. Es wird wie folgt zwischen eintägiger und mehrtägiger Auswärtstätigkeit unterschieden:

4.1.1 Eintägige Auswärtstätigkeit

Für eine **eintägige Auswärtstätigkeit im Inland** ohne Übernachtung, bei der ein Arbeitnehmer **mehr als acht Stunden** von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, steht ihm eine Pauschale von **12 €** zu.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist an zehn Tagen von 8 Uhr bis 18 Uhr auswärts beruflich tätig. Da er mehr als acht Stunden auswärtig tätig ist, kann er Werbungskosten wie folgt ansetzen:

$$10 \text{ Tage} \times 12 \text{ €} = 120 \text{ €}$$

4.1.2 Mehrtägige Auswärtstätigkeit

Für die **An- und Abreisetage** einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung (im Inland) außerhalb der Wohnung kann der Arbeitnehmer (ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit) eine Pauschale von **jeweils 12 €** ansetzen. Unerheblich ist dabei, ob er die Reise von der Wohnung, der ersten Tätigkeitsstätte oder einem anderen Einsatzort aus antritt.

Für die Kalendertage der auswärtigen beruflichen Tätigkeit, an denen der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist (sogenannte **Zwischentage**), steht ihm eine Pauschale von **24 €** zu.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer soll für seine Firma an einer zweitägigen Messe in Stuttgart teilnehmen. Er reist hierzu am Vortag der Messe an, betreut an zwei Tagen den Messestand und reist am vierten Tag zurück.

Für den An- und Abreisetag kann er jeweils 12 € geltend machen; unerheblich ist, wann er an diesen Tagen von der Wohnung losgefahren bzw. wieder dorthin zurückgekehrt ist. Für die zwei Zwischentage stehen ihm jeweils 24 € zu, so dass er insgesamt Verpflegungsmehraufwendungen in **Höhe von insgesamt 72 €** geltend machen kann.

4.2 Dreimonatsfrist

Wie bisher ist der Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen auch ab 2014 auf die **ersten drei Monate** einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Danach können keine Pauschalen mehr abgezogen oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

Die Frist läuft jedoch erneut an, wenn die längerfristige berufliche Tätigkeit **für mindestens vier Wochen** unterbrochen wird.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer soll für seinen Arbeitgeber einen neuen Standort in Norddeutschland aufbauen. Hierzu begibt er sich zunächst für **zwei Monate** nach Flensburg (auswärtige Tätigkeit), macht danach einen vierwöchigen Urlaub und setzt danach seine Arbeit für **weitere drei Monate** in Flensburg fort.

Lösung

Da der Urlaub für eine mindestens vierwöchige Unterbrechung gesorgt hat, kann der Arbeitnehmer **für insgesamt fünf Monate** Verpflegungsmehraufwendungen abziehen.

Hinweis

Nach der alten Rechtslage bewirken urlaubs- und krankheitsbedingte Unterbrechungen keinen Neubeginn der Dreimonatsfrist. Die Finanzämter akzeptierten in der Vergangenheit nur anderweitige (mindestens vierwöchige) Un-

terbrechungen, wie etwa vorübergehende Tätigkeiten an der (alten) regelmäßigen Arbeitsstätte. Diese strikte Sichtweise wurde ab 2014 aufgegeben.

Die Dreimonatsfrist muss von Arbeitnehmern nicht beachtet werden, wenn ihre berufliche Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich** ausgeübt wird. In diesem Fall geht das Bundesfinanzministerium davon aus, dass nicht mehr „dieselbe“ Tätigkeitsstätte vorliegt. Somit können Verpflegungsmehraufwendungen in diesen Fällen **ohne zeitliche Begrenzung** vom Arbeitnehmer abgezogen werden - obwohl monatelang immer die gleiche auswärtige Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Die Kappung der Pauschalen nach drei Monaten gilt auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer in **Fahrzeugen, Flugzeugen oder auf Schiffen** tätig ist.

5 Übernachtungskosten

Übernutzungskosten sind ebenfalls als Reisekosten abzugsfähig. Hier müssen Sie allerdings Folgendes beachten:

Als Werbungskosten abziehbar sind die **tatsächlichen Übernachtungskosten**, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten nicht steuerfrei erstattet hat. Übernachtungspauschalen sind nicht mehr abzugsfähig. Der Aufwand für ein Hotel muss durch Belege nachgewiesen werden.

Der Arbeitgeber darf bei Inlandsreisen entweder die **nachgewiesenen Übernachtungskosten** steuerfrei an den Arbeitnehmer erstatten oder - wie bisher - ohne Einzelnachweis einen **Pauschbetrag von 20 €**. Für Übernachtungen im Ausland kann er die Übernachtungskosten (ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen) mit bestimmten vom Bundesfinanzministerium festgelegten Pauschbeträgen steuerfrei erstatten (siehe Punkt 11).

Bei **längerfristigen beruflichen Tätigkeiten** an derselben inländischen Tätigkeitsstätte darf der Arbeitnehmer nach Ablauf von 48 Monaten nur noch Unterkunftskosten **bis maximal 1.000 € pro Monat** als Werbungskosten abziehen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten bekommen. Diese Kappung gilt jedoch **nur für inländische Übernachtungen**.

Aus den Hotelrechnungen müssen Sie die Kosten für das **Frühstück** sowie das **Mittag- und Abendessen** herausrechnen. Werden diese Kosten in der Rechnung nicht separat ausgewiesen, sind bei einer Auswärtstätigkeit im Inland pro Nacht

- für ein Frühstück 20 % und
- für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 40 %

des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden abzuziehen.

Ist in der Rechnung die Beherbergungsleistung gesondert ausgewiesen und daneben ein **Sammelposten** für Nebenleistungen, ohne dass der Preis für die Verpflegung erkennbar würde, so ist die vorangehende Kürzung für ein Frühstück und ein Mittag- oder Abendessen ebenfalls auf den Sammelposten für Nebenleistungen anzuwenden. Der verbleibende Teil des Sammelpostens kann als Reisenebenkosten berücksichtigt werden.

Wurden die Übernachtungskosten durch Vorlage einer einheitlichen Hotelrechnung für die Übernachtung inklusive Frühstück nachgewiesen, wurde bislang bei Inlandsübernachtungen ein pauschaler Betrag von 4,80 € als Frühstücksanteil abgezogen.

Der Steuersatz für Beherbergungsleistungen liegt bei 7 %. Die Kosten für das Frühstück unterliegen aber dem Regelsteuersatz von 19 %. **Daher ist hier wie folgt zu unterscheiden:**

a) Das Frühstück ist gesondert berechnet worden

In diesem Fall unterliegt das auf das Frühstück entfallende Entgelt dem Regelsteuersatz. Der Arbeitgeber darf lediglich die Übernachtung sowie die Verpflegungspauschale steuerfrei erstatten. Der Arbeitnehmer muss sein Hotelfrühstück also selbst bezahlen, wenn die Frühstückskosten nicht vollständig über die Verpflegungspauschalen ausgeglichen werden.

b) Das Frühstück ist im Preis enthalten

Dabei richtet sich der Anteil des Übernachtungspreises, der auf das Frühstück entfällt, nach der jeweiligen Preiskalkulation des Unternehmers. Es wird aber auch nicht beanstandet, wenn dieser - in Anlehnung an die lohnsteuerlichen Regelungen - einen Betrag in Höhe von 4,80 € (brutto) für das Frühstück ansetzt.

Das Frühstück kann in der Hotelrechnung auch unter einem pauschalen Sammelposten für sonstige Nebenleistungen - sogenanntes Business-Package - zusammengefasst ausgewiesen werden, sofern diese Umsätze im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung stehen (beispielsweise Telefon, Internet, Parken). Alternativ darf der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil in der Rechnung mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

6 Reisenebenkosten

Als abzugsfähige Reisenebenkosten kommen zum Beispiel die folgenden Aufwendungen in Betracht:

- Beförderung und Aufbewahrung des Gepäcks inklusive Versicherung
- öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis am Reiseort

- Unfall oder Diebstahl auf der Reise
- Telefongebühren und Porto
- Kosten für Garagen und Parkplätze
- Trinkgelder

Dagegen liegen beispielsweise keine Reisenebenkosten vor für:

- private Ferngespräche
- Massagen
- Minibar
- Pay-TV

Weitere Reisenebenkosten können beispielsweise sein:

- Wertverluste beim Diebstahl des für die Reise notwendigen persönlichen Gepäcks
- Kosten einer Reisegepäckversicherung
- Wertverluste aufgrund eines Schadens an mitgeführten Gegenständen, die der Arbeitnehmer auf seiner Reise benötigte; dies gilt nur, wenn der Schaden auf einer reisespezifischen Gefährdung beruht (beispielsweise Wertverlust durch Diebstahl, Transport- oder Unfallschäden)

Der Verlust von Geld oder Schmuck kann dagegen nicht als Reisenebenkosten geltend gemacht werden.

Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber steuerfrei nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen erstatten. Dazu muss ihm der Arbeitnehmer Unterlagen vorlegen, aus denen sich die tatsächlichen Aufwendungen ergeben.

7 Arbeitgeber erstattet Reisekosten

Üblicherweise trägt der Arbeitgeber beruflich veranlasste Reisekosten, anstatt seine Belegschaft mit diesen zu belasten. Die Aufwendungen kann er auf drei verschiedenen Wegen erstatten.

- Ersetzt der Arbeitgeber die als Werbungskosten abzugsfähigen Reiseaufwendungen, ist der erstattete Betrag kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegt auch nicht der Sozialversicherung. Zahlt der Arbeitgeber weniger, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag als Werbungskosten geltend machen.
- Erstattet der Arbeitgeber die Reisekosten nach festen Sätzen, bleiben nur diejenigen Beträge steuerfrei, die nicht über den Pauschsätzen liegen. Im Einzelfall kann es dann dazu kommen, dass Lohnsteuer auf die überhöhte Erstattung als Arbeitslohn anfällt.
- Der Arbeitnehmer erstattet Verpflegungsmehraufwendungen pauschal. Dies bleibt in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei und kann bis zum Doppel-

ten der Pauschbeträge pauschal mit 25 % vom Betrieb versteuert werden.

Beispiel

Bei einer mindestens achtstündigen Abwesenheit zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer pauschal 26 € aus. Davon bleiben 12 € steuerfrei (Pauschale), die darüber hinausgehenden 12 € können pauschal lohnversteuert werden und die restlichen 2 € unterliegen der individuellen Lohnbesteuerung.

Hinweis

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Erstattung ersichtlich werden. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

8 Gemischt veranlasste Reisen

Bislang konnten Arbeitnehmer ihre Ausgaben für die Messe oder Fachtagung sowie den Besuch von Geschäftspartnern des Arbeitgebers als Werbungskosten absetzen, wenn sie berufliche Termine wahrnahmen und private Motive nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hatten.

- Durch ein Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs muss der Fiskus nun jedoch Flug-, Fahrt- und Übernachtungskosten auch dann anerkennen, wenn der Aufenthalt aus privaten Gründen verlängert wird oder wenn sich Beruf und Freizeit miteinander vermischen. Ist dies der Fall, können Arbeitnehmer den **Reiseaufwand anteilig** als Werbungskosten und Selbständige anteilig als Betriebsausgaben geltend machen.

Lassen sich die Aufwendungen **klar erkennbar auf einen beruflichen und einen privaten Teil aufschlüsseln**, sind die auf den beruflichen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar. Der Arbeitgeber kann sie gegen Nachweis insoweit steuerfrei erstatten. Dazu gehören bei den Reisekosten Kongressgebühren, Hotelrechnungen und Verpflegungsmehraufwendungen für denjenigen Reisetil, der dem beruflichen Anlass zuzuordnen ist. Die klar erkennbare Aufteilung in einen privaten und einen beruflich veranlassten Part lässt sich im Regelfall über die zeitliche Komponente lösen.

Beispiel

Ein Angestellter verbringt sieben Tage im Ausland: An vier Tagen besucht er eine Fachmesse und nutzt die anschließenden drei Tage zur Erholung.

Er kann 4/7 der Flugkosten, des Verpflegungsmehraufwands und der Hotelrechnung steuerlich geltend machen. Hinzu kommen die beruflich veranlassten Tagungsgebühren in voller Höhe.

Der **berufliche Anteil** der Reise darf aber **nicht von untergeordneter Bedeutung** sein. Wer also zwei Wochen in Spanien seinen Sommerurlaub verbringt und dort an einem Nachmittag einen Geschäftspartner oder eine Messe besucht, kann seine Kosten auch weiterhin nicht anteilig absetzen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die jeweils nicht unbedeutenden beruflich veranlassten sowie die übrigen privaten Zeitanteile so ineinandergreifen, dass keine Trennung möglich ist.

Hinweis

Arbeitnehmer haben gegenüber dem Finanzamt eine Nachweispflicht. Nur wenn sie den beruflichen Zeitanteil dokumentiert haben, gelingt der Werbungskostenabzug. Hierzu müssen sie festhalten, an welchen Tagen und in welchem zeitlichen Umfang eine berufliche Veranlassung vorlag. Erfüllen sie die Nachweispflichten nicht hinreichend, geht das zu ihren Lasten.

Der berufliche Anlass lässt sich beispielsweise mit dem Einladungsschreiben eines Kunden oder Lieferanten zum Geschäftstreffen oder mit Lehrgangs- bzw. Seminarunterlagen dokumentieren. Diese müssen

- die Dauer der Fortbildung,
- den Inhalt und
- die Teilnehmerzusammensetzung

enthalten.

Die Rechtsprechungsänderung können auch **Unternehmer und Freiberufler** im Rahmen einer Geschäftsreise nutzen. Sie setzen dann gewinnmindernde Betriebsausgaben an.

Beispiel

Ein Arzt besucht einen Fachkongress im Ausland. Er reist Samstagfrüh an und die Veranstaltung findet ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend reist er nach Hause zurück.

Die Kosten für zwei Übernachtungen (von Dienstag bis Donnerstag) sowie die Kongressgebühren sind ausschließlich betrieblich veranlasst und daher vollständig abziehbar. Die Flugkosten sind dagegen gemischt veranlasst, also entsprechend aufzuteilen (drei Tage beruflich, sechs Tage privat) und somit zu 1/3 abzugsfähig. Den Verpflegungspauschbetrag gibt es ebenfalls für drei Tage.

Denkbar ist ein Werbungskostenabzug auch bei Hausbesitzern, wenn sie zum Beispiel ihrer vermieteten Immobilie im Schwarzwald oder an der Ostsee einen Besuch abstatten und diesen Anlass für ein verlängertes Wochenende nutzen.

Keine Chance auf steuerlichen Abzug haben hingegen private Sparer, die etwa eine Hauptversammlung oder ein Fachseminar zur Geldanlage besuchen. Denn im Rahmen der Kapitaleinkünfte können bereits seit 2009 keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden.

9 Was umsatzsteuerlich zu beachten ist

Für den Aufwand muss jeweils eine **Einzelrechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis** ausgestellt werden. Aus **Pauschalen** lassen sich keine **Vorsteuerbeträge** geltend machen. Bei Fahrausweisen und Kleinbetragsrechnungen gelten die üblichen Erleichterungen.

Folgende weitere Besonderheiten sollten Sie beachten:

- Die Rechnung muss eindeutig auf den Unternehmer ausgestellt sein. Hierauf müssen besonders Arbeitnehmer auf Dienstreisen achten!
- Bei Verpflegungskosten von Arbeitnehmern reicht es nicht, wenn der Arbeitgeber nur die Pauschalen erstattet.
- Wird ein privater Pkw für die Reise genutzt, kann aus den Kilometerpauschalen keine Vorsteuer abgesetzt werden. Kein Problem sind hingegen Bahn- oder Flugtickets.

Vergessen Sie nicht die Vorsteuerbeträge aus den Nebenkosten. Quittungen über Eintrittsgelder oder Parkgebühren zählen ebenfalls.

10 Reisekosten-ABC

A

Ausländer: Kosten für Reisen eines Ausländers, der Grundbesitz in Deutschland hat, an den Belegenheitsort dieses Grundbesitzes sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, soweit sie ausschließlich der Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen dienen.

Auswärtstätigkeit: Seit 2008 hängt die Berücksichtigung der Reisekosten davon ab, dass der Arbeitnehmer eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit durchführt. Eine Auswärtstätigkeit liegt hierbei vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

B

Badereisen: Reisen in Badeorte sind meist durch Krankheiten, Kuren und dergleichen bedingt und damit nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Ausnahmsweise ist der Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich. Bei derartigen privaten Reisen gelten die Grundsätze für Reisekosten nach den Einkommen- und Lohnsteuer-Richtlinien nicht.

Bewirtung: Auf Geschäftsreisen bzw. Dienstreisen werden häufig auch Geschäftsfreunde bewirtet. Wenn Aufwendungen für geschäftlich veranlasste Bewirtungen oder Arbeitsessen außerhalb der ersten Tätigkeits-

stätte vom Betrieb getragen werden, muss die Verpflegungspauschale für den Arbeitnehmer gekürzt werden. Bei Inlandsreisen beträgt der Kürzungsbetrag 4,80 € für ein Frühstück und jeweils 9,60 € für ein Mittag- oder ein Abendessen.

D

Dreimonatsfrist: Bei derselben Auswärtstätigkeit beschränkt sich der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate.

E

Ehefrau: Ob die Begleitung des Steuerpflichtigen durch die Ehefrau auch dazu berechtigt, die gesamten Aufwendungen für die Reise der Ehefrau als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen, ist vielfach umstritten. Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch Mitnahme seiner Ehefrau auf seiner Auswärtstätigkeit entstehen, deren Erstattung der Arbeitgeber ablehnt, werden nicht als Werbungskosten anerkannt. Ist die Mitnahme der Ehefrau betrieblich bedingt, bestehen keine Bedenken, auch ihre Reisekosten abzuziehen.

Erstattung von Reisekosten: Bei der Erstattung von Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; in diesem Fall ist die Erstattung steuerfrei, soweit sie die Summe der nach den Verwaltungsvorschriften zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt. Dies gilt sinngemäß auch für die Erstattung von Umzugskosten und von Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung.

Erste Tätigkeitsstätte: Als erste Tätigkeitsstätte gilt die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der ein Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Fehlt eine solche arbeitgeberseitige Zuordnung, können Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte auch durch die Einsatzdauer an einem Ort begründen (beispielsweise Einsatz an zwei vollen Arbeitstagen pro Woche).

F

Familienangehörige: Der für Reisekosten der mitreisenden Ehefrau aufgestellte Grundsatz gilt auch für die Begleitung durch andere nahe Angehörige.

Fortbildung: Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen (beispielsweise Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) sind bei einem Arbeitnehmer nach den für Reisekosten geltenden Grundsätzen steuerlich als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Berufsbildung außerhalb des Wohnorts stattfindet und der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Kostenersatz erhält.

Frühstück: Die Kosten des Frühstücks gehören zu den Aufwendungen für Verpflegung, davon abzugrenzen sind Übernachtungskosten. Zu beachten ist, dass die Kosten des Frühstücks im Inland mit 4,80 € von der Verpflegungspauschale abgezogen werden müssen.

Bei einer Übernachtung im Ausland ist wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück um 20 %
- Für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %.

G

Gemischt veranlasste Reise: Bei Reisen aus geschäftlichem oder beruflichem Anlass wurde die Beurteilung gemischt veranlasster Reisekosten entgegen dem allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot jetzt für zulässig erachtet. Denn eine geänderte Rechtsprechung ermöglicht den Abzug gemischter Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wenn sich berufliche und private Anlässe verbinden. Dann kann ein Teil der Aufwendungen steuerlich abgezogen werden und der Arbeitgeber muss insoweit keinen geldwerten Vorteil lohnversteuern. Nunmehr dürfen also Aufwendungen für eine Reise bei sowohl beruflichem/betrieblichem als auch privatem Anlass in nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Verhältnisse aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung zu gemischt veranlassten Aufwendungen betreffen insbesondere die Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt mit Pkw und Zug sowie Flüge zum und vom Aufenthaltsort, wenn an eine Dienstreise ein paar private Tage „drangehängt“ werden oder dem eindeutig betrieblich veranlassten Fachkongress ein Urlaub vorgeschaltet war. Hier können diese Flug-, Bahn-, Schiffs- oder Pkw-Kosten nach den beruflich und privat veranlassten Zeitanteilen der gesamten Reise aufgesplittet werden.

Beispiel

Ein Angestellter hält montags bis freitags Fachvorträge auf einem Seminar in Österreich und erholt sich vor Ort über das Wochenende. Am folgenden Montag kehrt er an seinen Arbeitsplatz zurück. Von den Fahrtkosten kann er 5/7 der Aufwendungen als Werbungskosten absetzen, Gleiches gilt für die Hotelrechnung. Hinzu kommen Verpflegungspauschalen für fünf Tage sowie Reisenebenkosten, die in der Woche angefallen sind.

Damit die geänderten Rechtsgrundsätze in der Praxis optimal umgesetzt werden, müssen jedoch einige Bedingungen beachtet sowie Nachweispflichten erfüllt werden:

Gemischte Aufwendungen gehören weiterhin insgesamt zu den (nicht abziehbaren) Kosten der privaten Lebensführung, wenn und soweit die beruflichen/betrieblichen Aufwendungen nicht nach objektiven Maßstäben und in nachprüfbarer Form voneinander getrennt werden können.

Die Aufwendungen müssen sich klar erkennbar dem beruflichen und privaten Teil zuordnen lassen. Sie sind dann nach dem Verhältnis der beruflichen und privaten Kostenanteile aufzuteilen - entweder anhand der Zeitfaktoren (tage- bzw. stundenweise) oder im Wege einer sachgerechten Schätzung nach der Veranlassung.

Bei gemischt veranlassten Reisen sind für die Aufteilung zunächst die Kostenbestandteile abzutrennen, die sich leicht und eindeutig dem beruflichen und privaten Bereich zuordnen lassen. Die danach verbleibenden Kosten sind grundsätzlich im Wege sachgerechter Schätzung aufzuteilen, in der Regel im Verhältnis der Zeitanteile.

Arbeitnehmer oder Selbständige müssen die berufliche Veranlassung der Aufwendungen im Einzelnen umfassend nachweisen. Ein wichtiger Ansatzpunkt sind hierbei die Zeitanteile, die sich beispielsweise in einer Art Tagebuch dokumentieren lassen. Werden die Nachweispflichten nicht hinreichend erfüllt, geht das zu Lasten der Berufstätigen, weil sie bei steuermindernden Tatsachen die Beweislast haben. Hierbei ist eine rechtzeitige Sammlung sämtlicher Belege ratsam, die den beruflichen Anlass dokumentieren.

Ist der betriebliche Grund der Reise von untergeordneter Bedeutung, entfällt der Abzug wie bisher komplett. Lediglich einzelne Aufwendungen wie beispielsweise der Eintritt zu einer Fachmesse können gesondert berücksichtigt werden.

Gesellschafter: Reisekosten, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft nicht ersetzt bekommt, muss er im Rahmen der einheitlichen Gewinnfeststellung als Betriebsausgaben geltend machen. Reisekosten, die Gesellschaftern einer OHG bei Fahrten zum Versteigerungstermin entstehen, an dem sie zur Rettung einer betrieblichen Forderung das Grundstück für private Zwecke ersteigern, sind aber keine Betriebsausgaben der OHG. Auch können in der Gewinn- und Verlustrechnung einer Personengesellschaft für einen Gewinnfeststellungszeitraum die in früheren Zeiten angefallenen Aufwendungen für Reisekosten, bei denen zweifelhaft war, ob sie von einem Gesellschafter persönlich oder von der Gesellschaft zu tragen waren, auch dann nicht steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Gesellschafterversammlung erstmals für den betreffenden Abschluss die Erstattung der Aufwendungen an den Gesellschafter als Betriebsausgaben der Gesellschaft genehmigt.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften können die Reisekosten unter Umständen unangemessen hoch sein. Unangemessene Reisekosten sind verdeckte Gewinnausschüttungen. Solche Vergütungen können nicht als angemessene Gehaltsbezüge in die Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers als Arbeitnehmer einbezogen werden.

H

Haushaltersparnis: Eine Haushaltersparnis ist nicht zu berücksichtigen, das heißt, die Verpflegungspauschalen gelten ungekürzt, selbst dann, wenn der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmer während der Reise unentgeltlich verpflegt. Für Arbeitnehmer soll aber in diesen Fällen (unentgeltliche Mahlzeiten) der amtliche Sachbezugswert als Arbeitslohn zugerechnet werden. Die Haushaltersparnis ist jedoch weiterhin von Bedeutung bei der Ermittlung bestimmter außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 EStG).

Hochschullehrer: Hochschullehrer haben häufig Reisekosten durch Studienreisen, insbesondere auch in das Ausland. Siehe unten „Studienreisen“.

I

Incentive-Reisen: Bei der Durchführung von Incentive-Reisen mit Geschäftspartnern des Steuerpflichtigen wird unterschieden zwischen zusätzlichen Gegenleistungen für die Leistungen des Geschäftspartners (dann grundsätzlich Abzug der Kosten als Betriebsausgaben) und/oder der Anknüpfung künftiger Geschäftsbeziehungen (dann als „Geschenk“ nicht abzugsfähig: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

K

Kilometersätze: Der Arbeitgeber kann die Kfz-Kosten des Arbeitnehmers, der für eine Auswärtstätigkeit ein eigenes Kfz benutzt, gegen Einzelnachweis oder pauschal erstatten. Will der Arbeitnehmer Fahrtkosten bei einer Dienstreise als Werbungskosten geltend machen, kommt nur der Einzelnachweis oder die Geltendmachung von Pauschbeträgen in Betracht. Ein Nachweis, der sich auf Kilometersätze der ADAC-Tabellen stützt, wird nicht anerkannt. Bei nur teilweisem Ersatz (beispielsweise der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, niedrigere Kilometersätze laut Tarifvertrag) darf der Arbeitnehmer in der Regel den Differenzbetrag bis zu den Pauschbeträgen ohne Einzelnachweis als Werbungskosten geltend machen, wenn der Arbeitgeber die Benutzung des eigenen Fahrzeugs auf Dienstreisen ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat.

Kraftfahrer/Fahrlehrer: Berufskraftfahrern können vom Arbeitgeber Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe der Pauschsätze steuerfrei ersetzt werden. Schu-

lungsfahrten eines Fahrlehrers sind aber keine Geschäftsreisen, selbst wenn sie sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

S

Schiffsreisen: Schiffsreisen mit Besuch touristisch reizvoller Stätten sind auch dann nicht beruflich veranlasst, wenn an Bord Gelegenheit zur Teilnahme an fachlichen Diskussionen besteht und bei Landgängen auch berufsbezogene Besichtigungen und Vorträge stattfinden.

Sprachkurs im Ausland: In Verbindung mit üblichen Bildungsreisen sind die Kosten nicht abzugsfähig.

Studienreisen, Vortragsreisen, Tagungen, Kongresse: Entstehen dabei Aufwendungen, die eindeutig und klar abgrenzbar ausschließlich betrieblich/beruflich oder privat veranlasst sind, so sind diese unmittelbar dem betrieblichen/beruflichen oder dem privaten Teil der Aufwendungen zuzuordnen. Aufwendungen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, aber einen nachgewiesenen abgrenzbaren betrieblichen oder beruflichen Anteil enthalten, sind nach dem jeweiligen Veranlassungsanteil in abziehbare und nicht abziehbare Aufwendungen aufzuteilen.

Hinweis

Die Aufwendungen sind hier aber in vollem Umfang nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar, wenn eine untergeordnete betriebliche/berufliche Mitveranlassung gegeben ist. Es gilt dabei eine 10%-Grenze.

Die Aufteilung kann dabei nach Zeitanteilen vorgenommen werden (siehe dazu das Beispiel unter Punkt 8).

U

Urlaubsreise: Eine Urlaubsreise (Erholungsreise) ist Privatsache. Aufwendungen, die aber beispielsweise mit einem während der Urlaubsreise besuchten Fachseminar zusammenhängen, können jedoch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Hierzu rechnen beispielsweise Seminargebühren, Fahrtkosten vom Urlaubsort zum Tagungsort, gegebenenfalls Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen.

V

Vermietung und Verpachtung: Die Pauschbeträge für Verpflegung gelten grundsätzlich nicht für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dennoch können bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch Fahrt- und Verpflegungskosten, Geldbeschaffungskosten usw. Werbungskosten sein. In solchen Fällen bilden die Pauschsätze für Reisekosten auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpach-

tung eine geeignete Schätzungsgrundlage (BFH v. 15.12.1965, HFR 1966, 210). Reisen an den Belegheitsort von Grundstücken sind dagegen abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie ausschließlich der Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen dienen.

Vortragsreisen: Das Halten eines Vortrags auf einem Fachkongress im Ausland ist für sich allein kein Indiz für eine ausschließlich beruflich oder dienstlich veranlasste Reise.

Z

Zweigniederlassungen: Dient eine Reise der beabsichtigten Errichtung einer Betriebsstätte im Ausland, sind hierfür aufgewendete Kosten Betriebsausgaben.

Zwischenheimfahrten: Unterbricht ein Steuerpflichtiger seine Dienstreise, die sich über mehrere Wochen erstreckt, derart, dass er beispielsweise Zwischenheimfahrten zu seiner Familie oder zu seinen Eltern macht, sind auch die Kosten dieser Zwischenheimfahrten abzugsfähige Reisekosten.

11 Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung ab 2014

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Für die in der Liste nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag (für Übernachtungskosten: 102 €, für Verpflegungsmehraufwendungen: gestaffelt mit 47 € und 32 €), für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Bei Auslandsdienstreisen gelten die Pauschbeträge für das Land, in dem das Flugzeug vor 24:00 Uhr Ortszeit landet. Zwischenlandungen ohne gleichzeitige Übernachtung bleiben unberücksichtigt.

Landet das Flugzeug erst nach dem Abflugtag im Tätigkeits- oder Übernachtungsland, so ist für den Abflugtag der Inlandspauschbetrag anzusetzen.

Erstreckt sich ein Flug über mehrere Tage, so sind für die zwischen dem Abflug- und Landetag liegenden Tage die für Österreich geltenden Pauschbeträge anzusetzen.

Bei längeren Schiffsreisen ist für die Tage auf See stets der für Luxemburg und für die Tage der Ein- und Ausschiffung der für den jeweiligen Hafenort maßgebende Pauschbetrag anzusetzen.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Dies gilt sowohl bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten als auch bei einer doppelten Haushaltsführung mit Zweitwohnung im Ausland. Bei der doppelten Haushaltsführung im Ausland können die Aufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten mit den geltenden ausländischen Übernachtungspauschbeträgen steuerfrei erstattet werden. Für die Folgezeit darf eine steuerfreie Erstattung mit 40 % dieser Pauschbeträge erfolgen. Für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Die folgenden Tabellenwerte gelten entsprechend für Geschäftsreisen ins Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland. Die Pauschbeträge gelten ab 01.01.2014. **Änderungen gegenüber 2013 sind fett markiert.**

Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtung
	mindestens 24 h	mehr als 8 h sowie für den An- und Abreisetag	
Afghanistan	30 €	20 €	95 €
Ägypten	40 €	27 €	113 €
Äthiopien	30 €	20 €	175 €
Äquatorialguinea	50 €	33 €	226 €
Albanien	23 €	16 €	110 €
Algerien	39 €	26 €	190 €
Andorra	32 €	21 €	82 €
Angola	77 €	52 €	265 €
Antigua und Barbuda	53 €	36 €	117 €
Argentinien	36 €	24 €	125 €
Armenien	24 €	16 €	90 €
Aserbaidschan	40 €	27 €	120 €
Australien			
– Canberra	58 €	39 €	158 €
– Sydney	59 €	40 €	186 €
– im Übrigen	56 €	37 €	133 €
Bahrain	36 €	24 €	70 €
Bangladesch	30 €	20 €	75 €
Barbados	58 €	39 €	179 €
Belgien	41 €	28 €	135 €
Benin	41 €	28 €	90 €
Bolivien	24 €	16 €	70 €
Bosnien und Herzegowina	24 €	16 €	70 €
Botsuana	33 €	22 €	105 €
Brasilien			
– Brasilia	53 €	36 €	160 €
– Rio de Janeiro	47 €	32 €	145 €
– Sao Paulo	53 €	36 €	120 €
– im Übrigen	54 €	36 €	110 €
Brunei	36 €	24 €	85 €
Bulgarien	22 €	15 €	72 €
Burkina Faso	36 €	24 €	100 €
Burundi	47 €	32 €	98 €
Chile	40 €	27 €	130 €

Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtung
	mindestens 24 h	mehr als 8 h sowie für den An- und Abreisetag	
China			
– Chengdu	32 €	21 €	85 €
– Hongkong	62 €	41 €	170 €
– Peking	39 €	26 €	115 €
– Shanghai	42 €	28 €	140 €
– im Übrigen	33 €	22 €	80 €
Costa Rica	36 €	24 €	69 €
Côte d'Ivoire	54 €	36 €	145 €
Dänemark	60 €	40 €	150 €
Dominica	40 €	27 €	94 €
Dominikanische Republik	30 €	20 €	100 €
Dschibuti	48 €	32 €	160 €
Ecuador	39 €	26 €	55 €
El Salvador	46 €	31 €	75 €
Eritrea	30 €	20 €	58 €
Estland	27 €	18 €	85 €
Fidschi	32 €	21 €	57 €
Finnland	39 €	26 €	136 €
Frankreich			
– Lyon	53 €	36 €	83 €
– Marseille	51 €	34 €	86 €
– Paris ¹⁾	58 €	39 €	135 €
– Straßburg	48 €	32 €	89 €
– im Übrigen	44 €	29 €	81 €
Gabun	60 €	40 €	135 €
Gambia	18 €	12 €	70 €
Georgien	30 €	20 €	80 €
Ghana	46 €	31 €	174 €
Grenada	51 €	34 €	121 €
Griechenland			
– Athen	57 €	38 €	125 €
– im Übrigen	42 €	28 €	132 €
Guatemala	28 €	19 €	96 €
Guinea	38 €	25 €	110 €
Guinea-Bissau	30 €	20 €	60 €
Guyana	41 €	28 €	81 €
Haiti	50 €	33 €	111 €
Honduras	35 €	24 €	115 €
Indien			
– Chennai	30 €	20 €	135 €
– Kalkutta	33 €	22 €	120 €
– Mumbai	35 €	24 €	150 €
– Neu Delhi	35 €	24 €	130 €
– im Übrigen	30 €	20 €	120 €
Indonesien	39 €	26 €	110 €
Iran	28 €	19 €	84 €
Irland	42 €	28 €	90 €
Island	53 €	36 €	105 €
Israel	59 €	40 €	175 €
Italien			
– Mailand	39 €	26 €	156 €
– Rom	52 €	35 €	160 €
– im Übrigen	34 €	23 €	126 €

Merkblatt

Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtung
	mindestens 24 h	mehr als 8 h sowie für den An- und Abreisetag	
Jamaika	54 €	36 €	135 €
Japan			
– Tokio	53 €	36 €	153 €
– im Übrigen	51 €	34 €	156 €
Jemen	24 €	16 €	95 €
Jordanien	36 €	24 €	85 €
Kambodscha	36 €	24 €	85 €
Kamerun	40 €	27 €	130 €
Kanada			
– Ottawa	36 €	24 €	105 €
– Toronto	41 €	28 €	135 €
– Vancouver	36 €	24 €	125 €
– im Übrigen	36 €	24 €	100 €
Kap Verde	30 €	20 €	55 €
Kasachstan	39 €	26 €	109 €
Katar	56 €	37 €	170 €
Kenia	35 €	24 €	135 €
Kirgisistan	18 €	12 €	70 €
Kolumbien	41 €	28 €	126 €
Kongo, Republik	57 €	38 €	113 €
Kongo, Demokratische Republik	60 €	40 €	155 €
Korea, Demokratische Volksrepublik	30 €	20 €	186 €
Korea, Republik	66 €	44 €	180 €
Kosovo	26 €	17 €	65 €
Kroatien	29 €	20 €	57 €
Kuba	50 €	33 €	85 €
Kuwait	42 €	28 €	130 €
Laos	33 €	22 €	67 €
Lesotho	24 €	16 €	70 €
Lettland	18 €	12 €	80 €
Libanon	44 €	29 €	120 €
Libyen	45 €	30 €	100 €
Liechtenstein	47 €	32 €	82 €
Litauen	27 €	18 €	100 €
Luxemburg	47 €	32 €	102 €
Madagaskar	38 €	25 €	83 €
Malawi	39 €	26 €	110 €
Malaysia	36 €	24 €	100 €
Malediven	38 €	25 €	93 €
Mali	40 €	27 €	125 €
Malta	30 €	20 €	90 €
Marokko	42 €	28 €	105 €
Marshallinseln	63 €	42 €	70 €
Mauretanien	48 €	32 €	89 €
Mauritius	48 €	32 €	140 €
Mazedonien	24 €	16 €	95 €
Mexiko	36 €	24 €	110 €
Mikronesien	56 €	37 €	74 €
Moldau, Republik	18 €	12 €	100 €
Monaco	41 €	28 €	52 €
Mongolei	29 €	20 €	84 €
Montenegro	29 €	20 €	95 €

Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtung
	mindestens 24 h	mehr als 8 h sowie für den An- und Abreisetag	
Mosambik	42 €	28 €	147 €
Myanmar	46 €	31 €	45 €
Namibia	29 €	20 €	85 €
Nepal	32 €	21 €	72 €
Neuseeland	47 €	32 €	98 €
Nicaragua	30 €	20 €	100 €
Niederlande	60 €	40 €	115 €
Niger	36 €	24 €	70 €
Nigeria	60 €	40 €	220 €
Norwegen	64 €	43 €	182 €
Österreich	29 €	20 €	92 €
Oman	48 €	32 €	120 €
Pakistan			
– Islamabad	24 €	16 €	150 €
– im Übrigen	24 €	16 €	70 €
Palau	51 €	34 €	166 €
Panama	34 €	23 €	101 €
Papua-Neuguinea	36 €	24 €	90 €
Paraguay	36 €	24 €	61 €
Peru	38 €	25 €	140 €
Philippinen	30 €	20 €	107 €
Polen			
– Breslau	33 €	22 €	92 €
– Danzig	29 €	20 €	77 €
– Krakau	28 €	19 €	88 €
– Warschau	30 €	20 €	105 €
– im Übrigen	27 €	18 €	50 €
Portugal			
– Lissabon	36 €	24 €	95 €
– im Übrigen	33 €	22 €	95 €
Ruanda	36 €	24 €	135 €
Rumänien			
– Bukarest	26 €	17 €	100 €
– im Übrigen	27 €	18 €	80 €
Russische Föderation			
– Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48 €	32 €	135 €
– Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33 €	22 €	0 ²⁾
– St. Petersburg	36 €	24 €	110 €
– im Übrigen	36 €	24 €	80 €
Sambia	36 €	24 €	95 €
Samoa	29 €	20 €	57 €
São Tomé - Príncipe	42 €	28 €	75 €
San Marino	41 €	28 €	77 €
Saudi-Arabien			
– Djidda	48 €	32 €	80 €
– Riad	48 €	32 €	95 €
– im Übrigen	47 €	32 €	80 €
Schweden	72 €	48 €	165 €

Merkblatt

Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtung
	mindestens 24 h	mehr als 8 h sowie für den An- und Abreisetag	
Schweiz			
– Genf	62 €	41 €	174 €
– im Übrigen	48 €	32 €	139 €
Senegal	42 €	28 €	130 €
Serbien	30 €	20 €	90 €
Sierra Leone	39 €	26 €	82 €
Simbabwe	45 €	30 €	103 €
Singapur	53 €	36 €	188 €
Slowakische Republik	24 €	16 €	130 €
Slowenien	30 €	20 €	95 €
Spanien			
– Barcelona	32 €	21 €	118 €
– Kanarische Inseln	32 €	21 €	98 €
– Madrid	41 €	28 €	113 €
– Palma de Mallorca	32 €	21 €	110 €
– im Übrigen	29 €	20 €	88 €
Sri Lanka	40 €	27 €	118 €
St. Kitts und Nevis	45 €	30 €	99 €
St. Lucia	54 €	36 €	129 €
St. Vincent und die Grenadinen	52 €	35 €	121 €
Sudan	32 €	21 €	120 €
Südafrika			
– Kapstadt	38 €	25 €	94 €
– im Übrigen	36 €	24 €	72 €
Südsudan	46 €	31 €	134 €
Suriname	30 €	20 €	75 €
Syrien	38 €	25 €	140 €
Tadschikistan	26 €	17 €	67 €
Taiwan	39 €	26 €	110 €
Tansania	40 €	27 €	141 €
Thailand	32 €	21 €	120 €
Togo	33 €	22 €	80 €
Tonga	32 €	21 €	36 €
Trinidad und Tobago	54 €	36 €	164 €
Tschad	47 €	32 €	151 €
Tschechische Republik	24 €	16 €	97 €
Türkei			
– Istanbul	35 €	24 €	92 €
– Izmir	42 €	28 €	80 €
– im Übrigen	40 €	27 €	78 €
Tunesien	33 €	22 €	80 €
Turkmenistan	33 €	22 €	108 €
Uganda	33 €	22 €	130 €
Ukraine	36 €	24 €	85 €
Ungarn	30 €	20 €	75 €
Uruguay	36 €	24 €	70 €
Usbekistan	30 €	20 €	60 €
Vatikanstaat	52 €	35 €	160 €
Venezuela	48 €	32 €	207 €
Vereinigte Arabische Emirate	42 €	28 €	145 €

Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Übernachtung
	mindestens 24 h	mehr als 8 h sowie für den An- und Abreisetag	
Vereinigte Staaten von Amerika			
– Atlanta	57 €	38 €	122 €
– Boston	48 €	32 €	206 €
– Chicago	48 €	32 €	130 €
– Houston	57 €	38 €	136 €
– Los Angeles	48 €	32 €	153 €
– Miami	57 €	38 €	102 €
– New York City	48 €	32 €	215 €
– San Francisco	48 €	32 €	110 €
– Washington, D.C.	57 €	38 €	205 €
– im Übrigen	48 €	32 €	102 €
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	57 €	38 €	160 €
– im Übrigen	42 €	28 €	119 €
Vietnam	38 €	25 €	86 €
Weißrussland	27 €	18 €	109 €
Zentralafrikanische Republik	29 €	20 €	52 €
Zypern	39 €	26 €	90 €

1) Sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne).

2) Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 € angesetzt werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.